

z. B. in § 27 Abs. 4 der VO zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose vom 26.10.1961 (GBI. III1961 Nr. 80 S. 509).

Diese Unterstützung ist dann zu gewähren, wenn die beauftragten Mitarbeiter der Organe des Staatsapparates bei der Durchführung gesetzlich begründeter Maßnahmen mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden oder wenn ohne polizeilichen Schutz die angeordnete Maßnahme nicht durchführbar ist. Die Mittel, deren sich die VP dabei bedient, sind in §§ 16 und 17 des VP-Gesetzes geregelt (vgl. dazu auch Kap. 16).

Danach sind die Voraussetzungen für die Anwendung polizeilicher Mittel z. B. gegeben, wenn einem Mitarbeiter der Vollstreckungsstelle des Rates des Kreises bei der Ausübung seiner Tätigkeit Widerstand entgegengesetzt und wenn er an der Pfändung bestimmter Sachen oder ihrer Verwertung gehindert wird.

Eine notwendige Unterstützung örtlicher Räte durch die VP ergibt sich aus § 10 Abs. 2 der Gefährdeten-VO. Danach können kriminell gefährdete Bürger von der VP dem örtlichen Rat zugeführt werden, wenn dies zum Zwecke der Erfassung als kriminell Gefährdeter, zur Erteilung von Auflagen oder bei Verstoß gegen Auflagen notwendig ist. Der Zuführung hat in der Regel eine Aufforderung des zuständigen Fachorgans des örtlichen Rates zum Erscheinen vorauszugehen.

Die Unterstützung der VP setzt ein *Ersuchen* des zuständigen Organs des Staatsapparates voraus. Dabei ist zu prüfen, ob das betreffende Organ oder der Staatsfunktionär bereits mit anderen Maßnahmen die Durchsetzung der staatlichen Entscheidung versucht hat und ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung polizeilicher Mittel gegeben sind. Der Verpflichtete ist über mögliche rechtliche Folgen eines Widerstandes gegen die staatliche Maßnahme zu belehren.

Aufgabe der VP ist es, die Mitarbeiter der Staatsorgane zu schützen. Die VP hat hinsichtlich der Anwendung polizeilicher Mittel die für sie geltenden Rechtsvorschriften und Weisungen strikt einzuhalten. Die Maßnahme hingegen, die unter dem Schutz der VP durchgeführt wird, verantwortet allein das zuständige Organ des Staatsapparates.

7.4.3. *Die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Organe des Staatsapparates*

Zur Erfüllung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die Bürgern auferlegt wurden und die mit Geldforderungen verbunden sind, ist die *Vollstreckung* zulässig. Diese erfolgt auf der Grundlage der Vollstreckungs-VO, nicht nach den Bestimmungen der ZPO.

Zu den vollstreckbaren Geldforderungen der Organe des Staatsapparates gemäß § 4 Abs. 1 der Vollstreckungs-VO gehören z. B.: Steuern, Gebühren, Ordnungsstrafen, Ordnungsgelder, Zwangsgelder, Mehrerlöse aus Preisüberschreitungen; Rückzahlung von Preisausgleichs- und Preisstützungsbeträgen sowie anderer Leistungen aus dem Staatshaushalt, die unberechtigt in Anspruch genommen wurden oder deren Rückzahlung gesetzlich geregelt ist; Geldzahlungen anstelle einzuziehender Gegenstände (Wertersatz) sowie Forderungen, die aus der Ersatzvornahme von Leistungen entstanden sind. Der Minister der Finanzen ist berechtigt, weitere Geldforderungen als vollstreckbar nach der Vollstreckungs-VO zu erklären.